

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) für das Fach Soziologie an der Universität Bielefeld vom 3. September 2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 3. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 69), geändert durch Ordnung vom 1. März 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 4 S. 107) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO Fw.)

Die Fakultät für Soziologie bietet den Masterstudiengang „Soziologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) an.

2. Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)

- (1) Zum Masterstudium hat Zugang, wer den erfolgreichen Abschluss eines soziologischen Hochschulstudiums mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit nachweist, sofern die Abschlussnote einer noch festzulegenden Note entspricht. Weiterhin müssen die Bewerbungsunterlagen das Abschlusszeugnis des ersten Hochschulstudiums sowie Informationen zum Studienverlauf enthalten.
- (2) In begründeten Fällen können Absolventinnen und Absolventen anderer als soziologischer Studiengänge mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit (insbesondere sozialwissenschaftliche Studiengänge) im Verfahren nach Absätzen 3 – 6 Zugang erhalten.
- (3) Es ist ein Bewerbungsverfahren vorgesehen. Die einzureichenden Bewerbungsunterlagen müssen zusätzlich zu den Informationen zum Studienverlauf und dem Abschlusszeugnis des ersten Hochschulstudiums ein drei Seiten langes Exposé enthalten, das Aufschluss über die Motivation und Eignung (auch englische Sprachkenntnisse) für diesen Studiengang gibt. Es soll Aussagen über die Studieninteressen und angestrebten Studienschwerpunkte enthalten, sowie dazu dienen, Vorkenntnisse aus der Soziologie darzustellen und nachzuweisen.
- (4) Das eingereichte Exposé wird unter Berücksichtigung der sonstigen eingereichten Unterlagen von einem Auswahlgremium geprüft und mit maximal 4 Punkten bewertet. Das Urteil über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen stützt sich neben dem Exposé maßgeblich auf den Nachweis von einschlägigen Kenntnissen in den Bereichen Theorien und Methoden sowie in einer Auswahl von speziellen Soziologien oder in einer Auswahl von benachbarten Disziplinen. Bewerberinnen oder Bewerber, die 3-4 Punkte erreicht haben, gelten als "voll geeignet", Bewerberinnen oder Bewerber, die 1-2 Punkte erreicht haben, gelten als "bedingt geeignet" und Bewerberinnen oder Bewerber, die 0 Punkte erreicht haben, gelten als "nicht geeignet".
- (5) Bewerberinnen oder Bewerber, die 1-2 Punkte erreicht haben, werden zu einem Auswahlgespräch von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten eingeladen. Ziel des Auswahlgesprächs ist es festzustellen, ob die anhand der schriftlichen Unterlagen als bedingt geeignet eingestufteten Bewerberinnen oder Bewerber voraussichtlich in der Lage sein werden, den Studiengang in der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen. Die wesentlichen Punkte des Gesprächs werden in einem Protokoll festgehalten. Ist auf Grundlage des Auswahlgesprächs eine Eignung grundsätzlich festgestellt worden, kann der Zugang mit der Auflage verbunden werden, Angleichungsstudien im Umfang von maximal 30 LP erfolgreich abzuschließen.
- (6) Das Auswahlgremium, welches über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen befindet, besteht aus zwei Prüfenden, die im Masterstudiengang lehren und von denen mindestens eine Person ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein muss. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Soziologie bestellt die Mitglieder des Auswahlgremiums. Bei Bedarf können mehrere Prüfungsgremien gleichzeitig eingerichtet werden.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 6 MPO Fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen prüft das Auswahlgremium, ob die Zahl der Bewerbungen, die den Zugangsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2 entsprechen, die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Menge der verfügbaren Plätze, reiht die Auswahlkommission die ausgewählten Bewerbungen. Die Rangreihe der Bewerbungen ergibt sich im Fall soziologischer Abschlüsse aus der Abschlussnote; im Fall sozialwissenschaftlicher oder anderer Studienabschlüsse gewichtet aus den Kriterien
 - a) Abschlussnote (70%)
 - b) Qualität der Ausarbeitung des Exposés (30%).Die unter Ziffer 2 Abs. 4 erreichten Punktwerte werden dabei in Noten übersetzt (4 Punkte = sehr gut; 3 Punkte = gut; 2 Punkte = befriedigend; 1 Punkte = ausreichend).
- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2. Führen die Noten bei der Reihung zu Ranggleichheit, entscheidet das Auswahlgremium über die endgültige Rangfolge. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

- (4) Eine Ablehnung des Zulassungsantrages schließt eine erneute Bewerbung zu einem späteren Termin nicht aus.

4. Studienbeginn (§ 5 MPO Fw.)

Das Studium des Faches „Soziologie“ kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten und zu Verzögerungen im Studienverlauf führen.

5. Curriculum (§ 7 Abs. 1 MPO Fw.)

(1) Modularisierung

Der Studiengang ist in fünf Komponenten gegliedert:

1. Ein für alle Studierende obligatorisches Einführungsmodul, das sich aus drei Lehrveranstaltungen zusammensetzt: eine Theorienvorlesung und zwei Methodenvorlesungen, in denen quantitative und qualitative Methoden der Sozialforschung vermittelt werden (6 LP, 6 SWS). Die Fachprofile werden im Rahmen einer Einführungswoche vor Beginn des Semesters vorgestellt.
2. Sechs Wahlpflichtprofile, von denen zwei zu wählen sind. Die Profile sind dreisemestrig angelegt und beginnen im 1. bzw. 2. Semester. Jedes Profil besteht aus drei Modulen und jedes Modul aus zwei Lehrveranstaltungen (= 12 SWS pro Profil). In jedem Profil können 27 LP erworben werden.
3. Einer Lehrforschung, die in einem der gewählten Profile absolviert werden muss.
4. Individueller Ergänzungsbereich mit freier Wahl von Lehrveranstaltungen innerhalb oder außerhalb der Fakultät (9 LP).
5. Abschlussmodul: Abschlussarbeit (30 LP) und Kolloquium (3 LP).

(2) Studienplan

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1	Einführungsmodul	6	6	1-2			
2	Wahlpflichtprofil A	Modul 1	9	4	1-3	1	
		Modul 2	9	4	1-3	1	
		Modul 3	9	4	1-3	1	
3	Wahlpflichtprofil B	Modul 1	9	4	1-3	1	
		Modul 2	9	4	1-3	1	
		Modul 3	9	4	1-3	1	
4	Lehrforschungsmodul	18	10	2-3	1		
	Individueller Ergänzungsbereich ²	9		1-3			
6	Abschlussmodul: Masterbereich ¹	33	2	4.	1	1	Beide Wahlpflichtprofile; ggfs. Angleichungsstudien
Studienumfang insgesamt:		120	42		8	1	

¹ Das Abschlussmodul umfasst die Anfertigung einer Masterarbeit und ein Referat im Rahmen des Examenkolloquiums.

² Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können.

(3) Wahlpflichtprofile

Das Lehrangebot sieht sechs unterschiedliche Profile vor, aus denen die Studierenden zwei auswählen müssen (Wahlpflichtprofil A und B). Es ist ihnen freigestellt, für welche Kombination sie sich entscheiden. Vier Profile („Fachprofile“) schließen thematisch an die bestehenden Lehr- und Forschungsschwerpunkte der Fakultät für Soziologie an, differenzieren sich jedoch gleichzeitig entlang von Querschnittsthemen. Dazu kommen zwei weitere Profile, die eine Spezialisierung in den Bereichen „Theorien“ resp. „Methoden“ erlauben.

Profil 1: Differenzierung, Ungleichheit und Lebenslauf

Profil 2: Organisationen im Kontext von Markt und Wohlfahrtsstaat

Profil 3: Öffentlichkeit und gesellschaftliches Wissen

Profil 4: Weltgesellschaft, Transnationalisierung und Entwicklung

Profil 5: Methoden

Profil 6: Theorien

(4) Interne Profilstruktur

Jedes Profil besteht aus drei Modulen, die in der Regel 4 SWS umfassen. In jedem Profil werden min-

destens 2 Lehrveranstaltungen zu soziologischen Theorien resp. Empirie/Methoden sowie Lehrveranstaltungen mit einem Anwendungsbezug angeboten.

(5) **Lehrforschungsprojekte**

Die Profile bieten ständig zweisemestrige Lehrforschungsprojekte (2x3 SWS) an, in denen Theorien und Methoden am Beispiel eines konkreten Untersuchungsfelds vermittelt werden. Die Studierenden müssen nachweisen, dass sie ein Lehrforschungsprojekt abgeschlossen haben. Jede Lehrforschung wird durch zwei Studiengruppen (mit je 2 SWS) ergänzt.

(6) **Profilübergreifende Lehrveranstaltungen**

Die Profile bilden zwar abgeschlossene Einheiten, die Grenzen sind aber insofern durchlässig, als Lehrveranstaltungen auch für zwei Profile gleichzeitig angeboten werden können.

6. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9, 10, 10a MPO Fw.)

(1) Leistungspunkte werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.

(2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Kurzreferate, Kurzpapiere, Zusammenfassungen von Texten, Stundenprotokolle, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit etc.

(3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- Referate (ca. 20 Minuten) zusammen mit einem höchstens 3 Seiten umfassenden Thesenpapier plus schriftlicher Ausarbeitung (8-12 Seiten),
- Hausarbeiten mit einem Umfang von ca. 20-25 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von durchschnittlich 6 Wochen,
- Projektberichte mit einem Umfang von ca. 25-30 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von durchschnittlich 10 Wochen,
- Klausuren mit einer Dauer von 2 bis 4 Zeitstunden.
- Lehrforschungsberichte, die die Ergebnisse der Lehrforschung dokumentieren und auswerten. Sie umfassen regelmäßig ca. 40 Seiten. Lehrforschungsberichte können als Gruppenarbeiten abgefasst werden.

Weitere Erbringungsformen sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.

(4) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Sie wird gemäß § 10 Abs. 2 MPO Fw. von der oder dem die Arbeit betreuenden prüfungsberechtigten Lehrenden ausgegeben. Die Ausgabe kann jedoch erst erfolgen, wenn die beiden Wahlpflichtprofile erfolgreich abgeschlossen wurden und ggf. festgesetzte Angleichungsstudien erbracht wurden (§ 10 Abs. 8 MPO Fw.). Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate, ihr Umfang ca. 70 Seiten. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 6 Wochen gewähren.

7. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2007/2008 für den Masterstudiengang „Soziologie“ eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 25. April 2007.

Bielefeld, den 3. September 2007

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann